

Satzung für den Turnerbund Löffingen

1 Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Der Verein führt den Namen Turnerbund Löffingen 1905 e.V., abgekürzt TB Löffingen.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Löffingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Der Verein betreibt und fördert Turnen, Leichtathletik, Spiel, Sport und Jugendarbeit. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung, um die Pflege des Gemeinsinns und Förderung der Gesundheit.
- 1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.6 Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 1.7 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes, des Badischen Turner-Bundes, des Badischen Schwarzwald-Turngaues und des Turnkreises Hochschwarzwald. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.
- 1.8 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 2.2 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2.3 Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Turnrat zulässig.
- 2.4 Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- 2.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- 2.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge im Voraus bargeldlos zu entrichten.
- 2.7 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.8 Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zwei Wochen

vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.

- 2.9 Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Turnrat zulässig, dessen Entscheidung ist endgültig.

3 Vereinsorgane und Struktur

- 3.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Turnrat und der Vorstand.
- 3.2 Sitzungen der Vereinsorgane werden von dem/der 1.Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ist er/sie verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter 6.1 aufgeführt sind. Sind alle unter 6.1 aufgeführten Vorstandsmitglieder verhindert, bestimmt die Versammlung einen/eine Sitzungsleiter/in aus ihrer Mitte.
- 3.3 Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der/die Schriftführer/in ein Protokoll. Bei Verhinderung bestimmt die Versammlung einen/eine Protokollführer/in. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 3.4 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater/innen hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- 3.5 Die Jugendversammlung des Vereins wählt einen weiblichen und einen männlichen Jugendvertreter, die die Belange der jugendlichen Mitglieder im Verein vertreten.
- 3.6 Der Bereich des allgemeinen Turnens gliedert sich in Gruppen, die von Turnwarten/innen und Sportwarten/innen betreut werden.
- 3.7 Für das Leistungsturnen und für sonstige Sportarten können Abteilungen eingerichtet werden.

4 Mitgliederversammlung

- 4.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
- 4.2 Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.

- 4.3 Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder des Turnrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 4.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes, des Turnrates und der Kassenprüfer,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates mit Ausnahme der Jugendvertreter und der Abteilungsleiter
 - d) Bestätigung der Jugendvertreter/innen und der Abteilungsleiter/innen,
 - e) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Turnrates und des Vorstandes,
 - i) Bestimmung einer oder mehrerer Zeitungen als Verkündblätter des Vereins
 - j) Auflösung des Vereins
- 4.5 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden durch Anzeige im Verkündblatt - Mitteilungsblatt der Gemeinde - mindestens eine Woche vorher einberufen. Ist dieser/diese verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter 6.1 aufgeführt sind.
- 4.6 Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Nur über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 4.7 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4.8 Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 4.9 Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über
- a) Änderung der Satzung
 - b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand oder dem Turnrat zustehen
 - c) Änderung des Vereinszweckes
 - d) Auflösung des Vereins

In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der

erschiedenen Mitglieder.

4.10 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.

4.11 Für die Entlastungen und die Wahl des/der 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

4.12 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich über den Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

5 Turnrat

5.1 Der Turnrat besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Leitern der Abteilungen
- c) dem/der Oberturnwart/in männlich
- d) dem/der Oberturnwart/in weiblich
- e) dem/der Beitragskassierer/in
- f) dem/der Breitensportwart/in
- g) der/die Kulturwart/in
- h) dem Jugendvertreter männlich
- i) der Jugendvertreterin weiblich
- j) dem/der Turnfestwart/in
- k) dem/der Festwirt/in
- l) der/die Wanderwart/in
- m) der/die Gerätewart/in
- n) dem/der Technischen Leiter/in Kunstturnhalle
- o) weitere von der Mitgliederversammlung besonders gewählte Mitglieder

5.2 Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrates beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.

5.3 Scheidet ein Mitglied des Turnrates, mit Ausnahme der Jugendvertreter vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

- 5.4 Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für:
- a) Die Festlegung außergewöhnlicher Vereinsveranstaltungen,
 - b) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Erstellung von Richtlinien für Ehrungen aller Art,
 - d) Die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt von Fachverbänden,
 - e) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben.
- 5.5 Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der/die 1. Vorsitzende oder der Vorstand oder mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen.
- 5.6 Der Turnrat wird durch den/die 1. Vorsitzenden/Vorsitzende einberufen. Ist er/sie verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter 6.1 aufgeführt sind.
- 5.7 Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 5.8 Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Turnratsmitglieder.

In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Turnratsmitglieder, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.

6 Vorstand

6.1 Den Vorstand bilden:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die 3. Vorsitzende
- d) der/die Kassenwart/in
- e) der/die Schriftführer/in
- f) der/die 1. Beisitzer/in
- g) der/die 2. Beisitzer/in

6.2 Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 3. Vorsitzende (im Sinne des §26 BGB). Jeder von Ihnen ist für sich allein vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften, die die Vereinskasse mit über 2000€ belasten hat der Vorstand zu entscheiden.

6.3 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) Beschlussfassung über Ausgaben, nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien
- d) Ehrungen nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien
- e) Einstellung von Mitarbeitern.

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

- 6.4 Der Vorstand wird durch den/die 1. Vorsitzenden/Vorsitzende einberufen. Ist er/sie verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter 6.1 aufgeführt sind.
- 6.5 Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 7 Kassenführung
 - 7.1 Der/die Kassenwart/in führt die Kasse des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
 - 7.2 Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des/der Kassenwartes/Kassenwartin gesondert ab.
 - 7.3 Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer/innen berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis. Scheidet ein/e Kassenprüfer/in vorzeitig aus, nimmt der Turnrat eine Ergänzungswahl vor.
 - 7.4 Abteilungskassen sind alljährlich mit der Vereinskasse abzuschließen und in den Kassenbericht des Vereins aufzunehmen.
 - 7.5 Der/die Beitragskassierer/in verwaltet den Mitgliederbestand und ist für den Einzug der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.
- 8 Jugendvertretung
 - 8.1 Die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verein werden durch einen Jugendvertreter und eine Jugendvertreterin gewährleistet.
 - 8.2 Den Jugendvertretern steht es frei, auf Antrag der Kinder und Jugendlichen des Vereins im Rahmen der Vereinssatzung eine Jugendabteilung mit Jugendordnung, Jugendausschuss, Jugendvorstand und Jugendkasse zu gründen.
 - 8.3 Jugendvertreter und Jugendvertreterin werden von der Jugendversammlung gewählt.

8.4 Die Jugendversammlung besteht aus den minderjährigen Vereinsmitgliedern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sowie aus den im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleitern.

8.5 Die Jugendversammlung tritt alljährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.

9 Abteilungen

9.1 Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der von Satzung und Turnrat bestimmten Richtlinien.

9.2 Der/die Abteilungsleiter/in und die weiteren von der Abteilungsversammlung gewählten Mitarbeiter bilden den Abteilungsvorstand.

9.3 Ist eine eigene Abteilungskasse vorhanden, wird ein/e Abteilungskassenwart/in von der Abteilung in den Abteilungsvorstand gewählt.

9.4 Die Abteilungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilung, die in der Mitgliederversammlung des TB Stimmrecht haben.

9.5 Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahlen finden innerhalb drei Monaten vor der Mitgliederversammlung des TB statt.

10 Haftung

10.1 Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung

10.2 Darüber hinausgehende Ansprüche gelten grundsätzlich als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhandenkommen.

11 Auflösung des Vereins

11.1 Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

11.2 Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.

11.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen an die Stadt Löffingen mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu fünf Jahren für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turnverein aufzubewahren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.

12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 24.06.2012 in Kraft.